

RS Vwgh 2004/5/26 2001/08/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §36 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/16/0147 E 23. Jänner 2003 RS 1

Stammrechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH geht mit ungenütztem Ablauf der vom VwGH gemäß 36 Abs. 2 VwGG gesetzten Frist die Sachkompetenz auf den VwGH über. Ein von der im Säumnisbeschwerdeverfahren belangten Behörde verspätet erlassener Bescheid ist ungeachtet des Umstandes, dass er ebenfalls eine Klaglosstellung bewirkt, mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde belastet, was vom Verwaltungsgerichtshof allerdings nur aufgegriffen wird, wenn die Unzuständigkeit vom Beschwerdeführer ausdrücklich geltend gemacht wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001080165.X01

Im RIS seit

02.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at